



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

Ihre Nachricht
14.01.2026
62.3-6326-25-71

Unser Zeichen
5.3-4536.1-KT139-
27392/2026

Bearbeitung +49 (6021) 5861-530
Fabian Heeg

Datum
16.09.2026

62.3-6326-25-71 NSW-Beseitigung aus Baugebiet Hündlein / Stadt Ipfhofen

Anlage(n):
-1 Kostenerhebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie die gutachterliche Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen im o. g. wasserrechtlichen Verfahren zur weiteren Veranlassung sowie die entsprechenden Antragsunterlagen.

Die Begutachtung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt.

Das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im wasserrechtlichen Verfahren ist kostenersatzungspflichtig. Der zu erstattende Betrag wird gemäß beigefügter Rechnung festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Stella-Bianca Ertel



Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Stadt Iphofen - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 31.10.2025 die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von 5,1ha in ein Oberflächengewässer und in das Grundwasser.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	31.10.2025	Auktor Ingenieur GmbH
Nachweise nach DWA-M 153 und DWA-A 117		
Nachweis nach DWA-A 102-2		
Kanalauslastung Teil 1 und 2		
Plan Regenrückhaltebecken		
Kanallängsschnitte 1-4		
Kanallageplan		
Kanalübersichtsplan		
Übersichtslageplan		
EXTRAN Ergebnisbericht		
Nachreichung Nachweis DWA-M 153	15.09.2026	

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Das Baugebiet „Hündlein“ entwässert im Trennsystem. Auf den bereits bebauten Grundstücken wurden Zisternen mit einem Überlauf in den Regenwasserkanal errichtet. Das Wasser aus den Zisternen wird als Brauch- und Gartenbewässerungswasser genutzt.

Das im Regenwasserkanal gesammelte Niederschlagswasser, sowie abgeleitetes Niederschlagswasser aus einem Entwässerungsgraben wird in ein Regenrückhaltebecken geleitet. Das Regenrückhaltebecken befindet sich im Bestand und wird im Dauerstau betrieben.

Aus dem Regenrückhaltebecken wird das Niederschlagswasser gedrosselt in einen Vorfluter zum Sickerbach eingeleitet. Die Drosselung erfolgt über ein Auslaufbauwerk aus Beton wel-

ches mit einem Absperrschieber versehen ist. Zudem verfügt das Regenrückhaltebecken über einen Notüberlauf.

Das Baugebiet liegt in keinem Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiet.

Die Erlaubnis der bestehenden Einleitung ist abgelaufen. Mit den vorliegenden Unterlagen soll die Erlaubnis verlängert werden.

Der namenlose Vorfluter zum Sickerbach ist ein Gewässer dritter Ordnung und nach Art. 22 BayWG in der Unterhaltungslast der Stadt Iphofen. Zudem ist das Gewässer trockenfallend. Auf Grund der Entfernung der Einleitungsstelle zum Sickersbach wird der namenlose Vorfluter als maßgebliches Gewässer angesetzt.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

1.3.2.1 Einleitung Oberflächengewässer

Benutztes Gewässer	Namenloser Vorfluter zum Sickersbach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Namenloser Vorfluter zum Sickerbach → Sickersbach → Main → Rhein → Nordsee
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m³/s)	-
Mittelwasserabfluss MQ (m³/s)	0,01

1.3.2.2 Versickerung

Benutzungsanlage	Breitflächige Versickerung
Benutztes Gewässer	Grundwasser
Aufbau Boden	Gipskeuper
Grundwasserleiter	Porengrundwasserleiter

1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

1.3.3.1 Angaben zum Oberflächenwasserkörper

Aufgrund der Entfernung der Einleitungsstelle aus dem Regenrückhaltebecken in den Sickersbach von größer 1 000 m kann dieser nicht mehr als maßgebliches Gewässer angesetzt werden. Daher ist als Einleitungsgewässer der namenlose Vorfluter zum Sickersbach anzusetzen. Diese Gewässer ist kein Teil der Wasserrahmenrichtlinienkulisse. Daher können keine Aussagen zum ökologischen Zustand oder Potential des Wasserkörpers getroffen werden.

1.3.3.2 Angaben zum Grundwasserkörper

Die beantragte Einleitung erfolgt in den Grundwasserkörper 2_G052. Dieser befindet sich in einem guten nicht guten chemischen Zustand.

2. Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt auf dem Grundstück Gem. Iphofen Fl.-Nr. 796.

Die Versickerung des Niederschlagswasser der Rödelseer Straße erfolgt auf dem Grundstück 744/5 der Gemarkung Iphofen.

2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter 1.2 aufgeführten Unterlagen und zugrunde.

Die Planunterlagen wurden nur digital vorgelegt und können daher nicht mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg versehen werden.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

- Nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG

2.4 Prüfbemerkungen

Das Baugebiet weist eine abflusswirksame Fläche A_U von 5,1 ha auf. Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt in einen trockenfallenden, namenlosen Vorfluter, der in den Sickersbach mündet. Infolgedessen sind die wasserwirtschaftlichen Nachweise gemäß DWA-M 153 und DWA-A 117 zu führen.

Lediglich die Straße „Rödelseer Straße“ wird über das Bankett mit angrenzenden Straßenseitengraben versickert. Hierfür wird zusätzlich ein Nachweis entsprechend des DWA-A 138-1 geführt.

Hinsichtlich der Flächennutzung sind gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen zwölf Grundstücke (Flurstücke 796, 796/2, 796/4, 750/55 bis 750/62 sowie 750/66) derzeit unbebaut. Um eine zukunftsorientierte Planung zu gewährleisten, wurde für diese Flächen eine Bebauung unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs der angrenzenden Grundstücke prognostiziert. Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt über Straßeneinläufe in das bestehende Regenwasserkanalssystem.

Durch das Ingenieurbüro wurde der stoffliche Nachweis für die Niederschlagsentwässerung entsprechend DWA-M 153 geführt. Hierbei wurden die Dachflächen dem Typ F2, die Hof- und Wohnstraßenflächen dem Typ F3 und die Straße „Mühlenweg“ dem Typ F4 zugeordnet. Die Belastungen aus der Luft wurden dem Typ L1 zugeordnet.

Da der namenlose Vorfluter zum Sickersbach ein trockenfallendes Gewässer ist, wurde als Gewässer der Typ G12 angesetzt.

Aus fachlicher Sicht kann den Einstufungen gefolgt werden.

Da die Belastungspunkte über den Gewässerpunkten liegen, ist eine Reinigung des Niederschlagswassers erforderlich. Der Planer sieht hierfür die Behandlungsmaßnahme Typ D2c vor, wodurch die Belastungspunkte unter die zulässigen Gewässerpunkte gesenkt werden. Eine ausreichende Reinigungsleistung ist somit gewährleistet. Fachlich ist jedoch für die Behandlungsanlage der Typ D23a anzusetzen. Da diese Korrektur jedoch keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis hat, wurde auf eine formale Überarbeitung des Nachweises verzichtet.

Durch den Planer wird zudem ein stofflicher Nachweis entsprechend des DWA-A 102-2 durchgeführt. Entsprechend diesem wird das Niederschlagswasser innerhalb des Wohngebietes der Kategorie I zugeordnet. Die Straße „Mühlenweg“ wird der Kategorie II zugeordnet. Die Entwässerung der Straße erfolgt ebenfalls über den Regenwasserkanal des Baugebiets „Hündlein“. Es ist vorgesehen keine Vermischung des Niederschlagswassers der Kategorie I und II zustande kommen zu lassen. Um dies zu ermöglichen, ist der Einsatz von Straßeneinläufen mit Einsätzen zur Reinigung des Niederschlagswassers vorgesehen. Das anfallende Regenwasser wird dort über einen Sedimentationskörper mit Filterelement vor Ableitung in den Kanal gereinigt.

Die „Rödelseer Straße“, welche auch durch in den Entwässerungsbereich fällt, wird nicht über Straßeneinläufe gesammelt, sondern breitflächig über das Bankett und anschließender

Grabenböschung in einen Straßenseitengraben mit einer >20 cm mächtigen bewachsenen Bodenzone versickert.

Die Straßenfläche, die an den ca. 80 m langen und rund 2,0 m breiten Graben angeschlossen ist, der im Einlauf I3S8560 mündet, beträgt rund 425 m². Weiter westlich sind ca. 190 m² Straßenfläche an einen rund 55 m langen und 2 m breiten Graben, der im EINLAUF 1 mündet, angeschlossen. Die „Rödelseer Straße“ wird der Belastungskategorie II zugeteilt. Mit einem Abflussbeiwert von c_M von 0,9 ergibt sich ein Verhältnis $AC/As < 30$ entsprechend DWA-A 138-1. Demnach kann von einer ausreichenden Reinigung ausgegangen werden.

Der zulässige Drosselabfluss Q_{Dr} für die Einleitung errechnet sich nach DWA-M 153 aus der zulässigen Regenabflussspende q_r und der undurchlässigen Gesamtfläche A_u . Mit den durchgeführten Berechnungen besteht aus fachlicher Sicht Einverständnis. Die Einleitung übersteigt den zulässigen Maximalabfluss nicht.

Das Regenrückhaltebecken besitzt einen Drosselabfluss von 63 l/s. Die ausreichende Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens wurde mittels des Nachweises nach DWA-A 117 nachgewiesen.

Durch das Ingenieurbüro konnte nachgewiesen werden, dass die vorhandene Niederschlagsentwässerung qualitativ und quantitativ ausreichend bemessen worden ist.

2.5 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

2.5.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den all-gemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage/n. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.6 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.6.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.6.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.6.2.1 Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

2.6.2.2 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Für die Versickerung ist das Regelwerk DWA-A 138-1 maßgeblich.

2.6.2.3 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 48 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.6.2.4 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

2.6.3 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.6.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.6.5 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den namenlosen Vorfluter zum Sickersbach obliegt der Stadt Iphofen (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.6.6 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.7 Einwendungen Dritter

Zum Zeitpunkt der Prüfung sind keine Einwendungen Dritter bekannt.

2.8 Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischtes behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

3. Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre.

3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

3.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 5,1 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle in den namenlosen Graben ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Max. zulässiger Einleitungsabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
E1	77	966	99	0,5	Ab Bescheid

3.3 Niederschlagswassereinleitung

Es darf ausschließlich das auf den genannten Flächen anfallende Niederschlagswasser eingeleitet bzw. versickert werden.

Das von den Flächen anfallende Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer bzw. Grundwasser schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. Das Waschen von Kfz ist auf der zu entwässernden Fläche nicht zulässig. Die Entwässerungsflächen sind sauber zu halten.

Auf den Flächen, die in das Gewässer bzw. Grundwasser entwässern, dürfen keine Materialien, Geräte etc. gelagert bzw. abgestellt werden, von denen durch Niederschlag Stoffe abgewaschen werden, die nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer haben können.

Die Dachflächen, die an die Einleitung angeschlossen sind, dürfen nicht mit einer Eindeckung versehen sein, die eine Lösung von schädlichen Metallen in das Niederschlagswasser ermöglicht. Auch für die Leitungen sind geeignete Materialien zu verwenden, bei denen eine Lösung von Metallen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

3.4 Versickerung

Der Grund und Boden, durch den versickert wird (Oberboden und Untergrund), darf nicht verunreinigt sein und muss eine ausreichende Durchlässigkeit aufweisen.

3.5 Betrieb und Unterhaltung

3.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.5.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.5.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

3.6 Anzeige- und Informationspflichten

3.6.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.7 Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Hinweise

4.1 Hinweise für den Antragsteller

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.

Bearbeiter/in: Ertel

Aschaffenburg, den 16.09.2026
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg